



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 2009

Nummer 15

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 113            | 12. 5. 2009 | Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 322   |
| 202            |             | Berichtigung des Gesetzes zur Änderung über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 326   |
| 203013         | 29. 4. 2009 | Neunte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst ..                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 322   |
| 2128           | 12. 5. 2009 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 323   |
| 2129           | 12. 5. 2009 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, und Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden ..... | 324   |
| 221            | 29. 4. 2009 | Erste Verordnung zur Änderung der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 324   |
| 221            | 12. 5. 2009 | Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 325   |
| 223            | 20. 5. 2009 | Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 326   |
| 791            | 28. 4. 2009 | Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 325   |

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

113

**Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem  
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen  
Vom 12. Mai 2009**

Aufgrund des § 9 und § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Titel und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) und des § 5 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

**§ 1**

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Ausstellung von Ersatzurkunden gemäß § 9 Absatz 4, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

Die Landschaftsverbände sind die zuständige Behörde nach § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247), in der jeweils gültigen Fassung.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für Ordensangelegenheiten federführend zuständige Ressort berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen Rüttgers

203013

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungsverordnung  
gehobener nichttechnischer Dienst  
Vom 29. April 2009**

Aufgrund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

**Artikel I**

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494, ber. S. 707), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden die Leistungsanforderungen des Absatzes 3 nicht erbracht, kann der oder die Studierende einzelne Nachweise für den Klausuren- und Fachgesprächschein sowie den Seminarschein, die bzw. der mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden, während des Hauptstudiums bzw. im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre während des dritten Studienjahres einmal wiederholen.“

2. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluss des Rechnungsgangs ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt.“

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ab einem Wert von 5,00 Punkten aufwärts wird wie folgt auf- oder abgerundet.“

3. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 53**

**Fortgeltung bisheriger Vorschriften**

Die Regelungen in § 24 Absatz 2 gelten nicht für die Einstellungsjahrgänge 2006 und 2007. Hier sind die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungsordnung gehobener nichttechnischer Dienst in der Fassung vom 11. April 2008 anzuwenden.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle zur Verrechnung des Gesamtnotenpunktwertes in die Gesamtnote werden

- a) die Punkte „4,50“ durch „5“ und
- b) die Punkte „4,49 – 5,00“ durch „4, 3 und 2“ sowie
- c) die Punkte „1,49 – 0,00 durch „1,0“

ersetzt.

Auf der letzten Seite wird nach den Wörtern „... zur weiteren Förderung vereinbart.“ und vor dem bestehenden Textfeld folgendes Textfeld eingefügt:

|        |                                                    |
|--------|----------------------------------------------------|
| „Datum | Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders“. |
|--------|----------------------------------------------------|

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2009

Für die  
Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Christa Thoben

Für den  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef L a u m a n n

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo W o l f

Anlage

– GV. NRW. 2009 S. 322

2128

# **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhaus- förderung**

**Vom 12. Mai 2009**

Aufgrund des § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten (§ 15 Absatz 1 KHGG NRW) und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

## **Artikel 1**

Die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347) wird wie folgt geändert:

### **1. § 1 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 4 werden die Wörter „für im Krankenhausplan“ durch die Wörter „für im Genehmigungsbescheid nach § 6“ ersetzt.

### **2. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 Satz 2 wird am Ende ergänzt durch die Wörter „und die aus dem Vorjahr für diese Pauschale verbliebenen Korrekturbeträge gemäß § 8 Absatz 3.“

b) In Absatz 3 werden am Ende vor dem Wort „ist“ die Wörter „und der Haushaltsansatz um die für diese Pauschale aus dem Vorjahr verbliebenen Korrekturbeträge gemäß § 8 Absatz 3 und die für den Verlustausgleich gemäß § 10 benötigten Mittel zu vermindern“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn nach der Festsetzung nach § 7 Pauschalbeträge für einzelne Krankenhäuser neu festzusetzen sind, werden nur die Pauschalbeträge für diese einzelnen Krankenhäuser, nicht aber die Fallwerte gemäß Absatz 2 und 3 neu berechnet.“

### **3. § 3 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend für die Berechnung der Tageswerte gemäß Absatz 2 und 3.“

### **4. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der im Ist ausgewiesenen Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellungen im Krankenhausplan zum 30. Juni des Vorjahres“ durch die Wörter „der im Genehmigungsbescheid nach § 6 ausgewiesenen Ausbildungsplätze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag von „64 Euro“ je Ausbildungsplatz durch den Betrag von „74 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Betrag von „100 Euro“ je Ausbildungsplatz durch den Betrag von „115 Euro“ ersetzt.

### **5. § 6 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird der Verweis „gemäß §§ 2, 3 und 4“ ersetzt durch „gemäß §§ 2, 3, 4 und 5“.

### **6. § 8 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen der § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 4 werden Korrekturbeträge mit den Pauschalbeträgen des Folgejahres ausgezahlt, soweit ihre Auszahlung die Haushaltsansätze gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Das Gleiche gilt für Beträge, die benötigt werden, um Pauschalbeträge gemäß § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), aufgehoben durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702), neu festzusetzen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Führen die Fälle der § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 4 bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres dazu, dass der jeweilige Haushaltsansatz gemäß § 2 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 nicht vollständig ausgeschöpft würde, werden die verbleibenden Haushaltsbeträge auf die im jeweiligen Jahr geförderten Krankenhäuser entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt bis dahin für Pauschalen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2 KHGG NRW bewilligten Haushaltsbeträgen verteilt. Beträge unter 100 Euro je Krankenhaus werden nicht ausgezahlt.“

### **7. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „für jedes“ die Wörter „zum Stichtag nach Absatz 3 im Krankenhausplan ausgewiesene“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 Absatz 4 findet für die Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW keine Anwendung, bis die Aufnahme von Krankenhäusern in die Förderung durch die Baupauschale abgeschlossen wurde.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Ein Krankenhaus, das in die Förderung aufgenommen wurde, wird auch dann weiter mit der Baupauschale gefördert, wenn es sich mit einem Krankenhaus zusammenschließt, das noch nicht in die Förderung aufgenommen wurde. Liegt in einem solchen Fall zum Stichtag nach § 6 ein Genehmigungsbescheid für das neue Krankenhaus vor, wird die Baupauschale anhand der Bemessungsgrundlagen der mit diesem Bescheid genehmigten Vereinbarung berechnet. Bei der erstmaligen Anwendung von Satz 2 wird die Baupauschale um 50 vom Hundert der Baupauschale gemindert, die das zuvor noch nicht in die Förderung aufgenommene Krankenhaus im vorangegangenen Jahr erhalten hätte.

(7) Wird ein Krankenhaus nach dem Stichtag gemäß Absatz 3 neu in den Krankenhausplan aufgenommen, kann es die Baupauschale erst erhalten, nachdem die Aufnahme von Krankenhäusern in die Förderung durch die Baupauschale gemäß Absatz 4 und 6 abgeschlossen wurde.“

### **8. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schließen sich zwei oder mehrere Krankenhäuser zu einem Krankenhaus zusammen und liegt zum Stichtag nach § 6 ein Genehmigungsbescheid für das neue Krankenhaus vor, ist für die Berechnung eines Verlusts gemäß Absatz 1 auf die Summe der Pauschalmittelbescheide der ehemals selbstständigen Krankenhäuser abzustellen.“

b) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 323

2129

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
für die Zulassung, und Überwachung sowie  
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 in  
Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
– UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung  
über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungs-  
verordnung – und zur Änderung der zweiten  
Verordnung über die Bestimmung besonderer  
Vollzugsbehörden  
Vom 12. Mai 2009**

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, und Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 376), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungsanlagen (ZustVO Rohrfernleitungen)“.
2. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „obere“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW“ durch die Wörter „das für Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Staatlicher Umweltämter“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ und die Wörter „ein Staatliches Umweltamt“ durch die Wörter „eine Bezirksregierung“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Artikel III wird zu Artikel II und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 324

221

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung  
Vom 29. April 2009**

Aufgrund § 5 Absatz 9 Hochschulgesetz – Artikel 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) – vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), und § 4 Absatz 5 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) – vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## Artikel 1

§ 6 Absatz 4 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Hat sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes verzögert, erhöht sich die in Satz 1 genannte Altersgrenze je betreutes Kind um ein Jahr.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:  
„Die Höhe des zu leistenden Betrages wird vom Ministerium festgesetzt.“
3. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2009

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2009 S. 324

221

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW**

**Vom 12. Mai 2009**

Aufgrund von § 2 Satz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW. S. 510) sowie aufgrund von § 11 Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2009 (GV. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„für das Sommersemester bis zum 15. Januar,“
  - b) Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„für das Sommersemester bis zum 31. Januar,“.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Für die Quoten nach Satz 1 Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:
    - a) im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
    - b) im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
    - c) im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
    - d) im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.“
3. § 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz gilt entsprechend.“
4. § 23 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
5. An § 24 Nummer 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei der Berechnung der Wartezeit gemäß § 14 bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht; dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die den Schulabschluss im Sinne des Satzes 1 nach dem 15. Juli 2009 erlangen.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

791

### **Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“**

**Vom 28. April 2009**

Auf Grund des § 48 c Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird verordnet:

#### **§ 1**

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) wird um 5.538 Hektar auf eine Gesamtfläche von 25.809 Hektar erweitert. Die Gebietsanpassung erstreckt sich auf Flächen in den Kreisen Kleve und Wesel und in der Stadt Duisburg.

Die Gebietsabgrenzung ist der Übersichtskarte (Anlage) zu entnehmen (eingestellt unter [www.naturschutz-fach-informationssysteme-nrw.de/natura2000-netzwerk/content/de/index.html](http://www.naturschutz-fach-informationssysteme-nrw.de/natura2000-netzwerk/content/de/index.html)).

#### **§ 2**

Für die Erweiterungsflächen gilt der gesetzliche Schutz des § 48 c Absatz 5 Sätze 3 bis 7 Landschaftsgesetz.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das für Naturschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 28. April 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

Für den  
Minister für Bundesangelegenheiten,  
Europa und Medien  
der Minister für Bauen und Verkehr  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

202

**Berichtigung des Gesetzes zur  
Änderung über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298)**

In diesem Gesetz ist das angegebene Datum „**Vom 8. Mai 2009**“ durch das Datum „**12. Mai 2009**“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2009 S. 326

223

**Berichtigung der Verordnung  
zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungs-  
ordnungen gemäß § 52 Schulgesetz  
Vom 20. Mai 2009**

Die Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz vom 29. April 2009 (GV. NRW. S. 269) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel I 5. Abschnitt Nr. 14 lautet der geänderte § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b richtig wie folgt:

„b) Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:

- aa) vier Kurse Deutsch;
- bb) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache;
- cc) vier Kurse Mathematik;
- dd) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaften;
- ee) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;
- ff) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen.“

– GV. NRW. 2009 S. 326

**Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359